

Post 19

LG-400897-2021; MA 58

### **Abänderungsantrag**

des Mitglieds der Landesregierung, Herrn amtsführenden Stadtrat Mag. Jürgen Czernohorszky, eingebracht in der Sitzung der Landesregierung am 14. September 2021, betreffend die Abänderung des Entwurfs eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz - WVG) sowie das Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz - KKG) geändert werden.

Mit der Abänderung soll nachträglich der Einwand der Wirtschaftskammer Wien im Rahmen des externen Begutachtungsverfahrens berücksichtigt werden.

Das gefertigte Mitglied der Landesregierung stellt daher gem. § 19 der Geschäftsordnung der Wiener Landesregierung folgenden

#### **Abänderungsantrag:**

„Der Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz betreffend die Zuleitung und Abgabe von Wasser (Wasserversorgungsgesetz – WVG) sowie das Gesetz über den Betrieb und die Räumung von Kanalanlagen und über die Einhebung von Gebühren für die Benützung und Räumung von Unratsanlagen (Kanalräumungs- und Kanalgebührengesetz – KKG) geändert werden, möge wie folgt geändert werden:

In Artikel I wird die Z 34, welche lautet wie folgt: „§ 25 Abs. 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:  
„(3) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin, für den oder für die der Wasseranschluss hergestellt wurde, haftet neben der nutzungsberechtigten Person (§ 7 Abs. 1 lit. b) für alle Rückstände an Gebühren, Kosten und Zuschlägen.“ ersatzlos gestrichen.

In Artikel I werden die Z 35 bis Z 38 geändert in Z 34 bis Z 37.

Darüber hinaus werden in den Erläuterungen in II. Besonderer Teil „Zu Art. I Z 34 (§ 25): Die Ergänzung ist auf Grund der Änderung in § 7 und in Angleichung an das KKG erfolgt.“ ersatzlos gestrichen sowie die Erläuterungen zu Art. I Z 35 bis zu Art. I Z 38 Anhänge geändert in Z 34 bis Z 37 Anhänge.

In der Textgegenüberstellung wird auf „*Geltende Fassung Art. I Z 34: § 25. (1) und (2) ... und vorgeschlagene Fassung § 25. (1) und (2) ... (3) Der Grundeigentümer bzw. die Grundeigentümerin für den oder für die der Wasseranschluss hergestellt wurde, haftet neben der nutzungsberechtigten Person (§ 7 Abs 1 lit. b) für alle Rückstände an Gebühren, Kosten und Zuschlägen.*“ ersatzlos gestrichen sowie Geltende Fassung Art. I Z 35 bis Art. I Z 38 geändert in Art. I Z 34 bis Art. I Z 37.

Wien, 14. September 2021

A handwritten signature in black ink, appearing to read "J. Albrecht", followed by a checkmark.